

1061/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1126/J vom 7. Juli 2000, der Abgeordneten Dipl.Ing. Werner Kummerer und Genossen, betreffend OMV Ausbildungszentrum Gänserndorf, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage bezieht sich auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt aus - schließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der ÖIAG in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr. Der Bundesminister für Finanzen hat daher nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Prüfungen anzurufen oder firmenpolitische Entscheidungen bei Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG zu beeinflussen.

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG - Gesetz - und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1993, d.h. seit 31. Dezember 1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmen keinen Konzern mehr; auch das ÖIAG - Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, enthält in § 12 Abs. 2 ein Konzernverbot. Die ÖIAG hat daher gegen - über ihren Tochtergesellschaften - und umso mehr gegenüber ihren Beteiligungsge - sellschaften - keine Einwirkungs - und Auskunftsrechte.

Die vorliegenden Fragen betreffen überwiegend Entscheidungen von Organen der OMV und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegen - stände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungs - gesetz 1976 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass ich nur die Fragen 1 - 4, unter anderem auf der Grundlage einer Sachverhaltsdarstellung der ÖIAG, beantworten kann:

Zu 1:

Nach Mitteilung der ÖIAG wurde der Bau des Ausbildungszentrums Gänserndorf durch den OMV - Vorstand vorläufig gestoppt; die Frage eines Weiterbaues wird jedoch geprüft.

Zu 2:

Die Republik Österreich hält keinerlei Anteilsrechte an der OMV; die im Alleineigentum der Republik Österreich stehende ÖIAG ist an der OMV mit einem Anteil von 35 % des Grundkapitals beteiligt.

Zu 3:

Der Aufsichtsrat der OMV besteht aus den von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den von den Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern. Entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes haben alle Mitglieder des Aufsichtsrates in gleicher Weise die Interessen des Unternehmens OMV - AG wahrzunehmen, sodass in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Bestimmungen kein Mitglied des Aufsichtsrates der OMV die Interessen der Republik Österreich vertritt.

Zu 4:

Im Rahmen des ÖIAG - Aufsichtsrates wurde ein Aufsichtsratsmitglied bestimmt, sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der OMV zu befassen, dies jedoch nur insoweit, als es sich um Angelegenheiten handelt, in denen überhaupt eine Zuständigkeit des ÖIAG - Aufsichtsrates besteht.

Nach Mitteilung der ÖIAG wurde deren Aufsichtsrat über die Errichtung eines Ausbildungszentrums bzw. eine allfällige Baueinstellung nicht informiert."